

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
40. Jahrgang – 26. November 2012 – Nr. 42

Zweite Satzung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik,
Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen
sowie für die dualen Studiengänge Logistik, Betriebswirtschaftslehre und
Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO HLPBW)

vom 26. November 2012

**Zweite Satzung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik,
Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen
sowie für die dualen Studiengänge Logistik, Betriebswirtschaftslehre und
Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO HLPBW)**

vom 26. November 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW.S. 90), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 15. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/ Nr. 21) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. Die Bachelorprüfungsordnung wird wie folgt umbenannt:

„Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe“

2. Die Überschrift des Abschnitts C wird wie folgt geändert:

Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen“

3. An § 4 Abs. 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Zulassung zum Studium den Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache, belegt durch einen der drei folgenden Tests, mit dem jeweils angegebenen Mindestergebnis, erbringen:

- Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (Testdaf)
mit der Mindestnote 4 in allen vier Teilbereichen (Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck)

- Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
mit dem Level 2

- Zeugnis des Goethe Zertifikats (nach dem Europäischen Referenzrahmen) mit dem Niveau C1.“

4. § 40 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als weitere besondere Voraussetzung für die Aufnahme in den dualen Studiengang Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen wird der Nachweis eines Vertrages über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung / Praxis mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen gefordert. Bei Nichtfortsetzen des Ausbildungsvertrages setzt der Studierende das Studium als nicht dual fort.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 21. März 2012 und 20. November 2012 ausgefertigt.

Lemgo, den 26. November 2012

Der Präsident
Der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann